



LÄNDERAUSSCHUSS FÜR ARBEITSSCHUTZ UND SICHERHEITSTECHNIK

L A S I

- Abgestimmte Länderposition –

Grundsätze zur Überwachung und Beratung durch die staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder - in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie -

Inhalt

1. Einleitung	2
1.1. Ziel der Grundsätze	2
1.2. Grundlagen.....	3
1.3. Arbeits- und Infektionsschutz während der Corona-Pandemie.....	4
2. Überwachung und Beratung	4
2.1. Aktive Überwachung.....	4
2.2. Schwerpunkte der Überwachung und Beratung	4
2.3. Inhalte der Überwachung und Beratung	5
2.4. Mängelbeseitigung	5
3. Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren.....	6
4. Schutz der Aufsichtsbeamtinnen und -beamten bei der Betriebsbesichtigung.....	6
Anhang - Handlungshilfen, Checklisten, Musterschreiben	7

1. Einleitung

Nach mehreren Wochen des Stillstands durch die SARS-CoV-2-Pandemie kommt die Wirtschaft langsam wieder in Gang. Der Einzelhandel, Friseurgeschäfte usw. öffnen, Fabriken nehmen Ihre Produktion wieder auf.

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 leisten Arbeits- und Infektionsschutz zusammen einen wichtigen Beitrag.

In dieser Situation kommt dem staatlichen Arbeitsschutz eine zentrale und teilweise neue Rolle zu. Da Arbeitgeber wie Beschäftigte mit vielen Fragen und Unsicherheiten zur Organisation des betrieblichen Alltags konfrontiert sind, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) einen umfassenden SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard formuliert. Diese Empfehlungen sollen dem Schutz der Beschäftigten dienen und richten sich an Arbeitgeber aller Branchen.

Auf diesen Grundlagen wurden im Folgenden die wichtigsten Grundsätze erarbeitet, die für die Durchführung der Überwachung und Beratung durch die Arbeitsschutzbehörden der Länder gelten.

1.1. Ziel der Grundsätze

Primäres Ziel ist es, durch eine gezielte Überwachung und Beratung der erforderlichen Maßnahmen in den Betrieben durch die staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 beizutragen.

Für eine erfolgreiche Umsetzung bedeutet das:

- eine abgestimmte Vorgehensweise der staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder während der SARS-CoV-2-Pandemie,
- die Bereitstellung konkreter Hilfen und Hinweise, mit denen die Arbeitsschutzbehörden die Arbeitgeber während der SARS-CoV-2-Pandemie beraten und hinsichtlich der Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten überwachen können,
- die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit während der SARS-CoV-2-Pandemie durch gezielte Außendiensttätigkeit,
- eine optimale Unterstützung von Arbeitgebern durch eine gezielte Überwachung und Beratung vor Ort in den Betrieben durch die staatlichen Arbeitsschutzbehörden und
- eine übergeordnete Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren (s. Kapitel 3), die als Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung verstärkt wahrgenommen werden soll.

1.2. Grundlagen

Um die aktuellen Ziele zu erreichen, wird von den in der LV 1 „Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder“ genannten Grundsätzen und Standards dahingehend abgewichen, dass die Überwachung und Beratung der getroffenen Maßnahmen der Arbeitgeber im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Vordergrund stehen. Durch die gezielte Steuerung des Dienstbetriebes sollen Aufsichtsbeamtinnen und –beamte für die Besichtigungen von Betrieben vor Ort und die Mängelverfolgung eingesetzt werden.

Die Abweichung von Standards der LV 1 ist als unterstützende Maßnahme für die aktuellen Ziele zu sehen. Die Abweichungen gelten nur während der SARS-CoV-2-Pandemie.

Grundlage für die abgestimmte Überwachung und Beratung der staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder zur Abwehr von SARS-CoV-2 Infektionen bei der Arbeit und zur Vermeidung von arbeitsbedingten Covid-19-Erkrankungen sind:

- **SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Regel**

Derzeit wird die SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Regel durch die BMAS-Arbeitsschutzausschüsse entwickelt. Diese SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Regel enthält den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie die sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse, die der Arbeitgeber bei der Anpassung der Gefährdungsbeurteilung an die besonderen Gefahren, denen Beschäftigte bezüglich einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ausgesetzt sein können, gemäß § 4 Nr. 3 Arbeitsschutzgesetz berücksichtigen muss.

Sobald diese Regel veröffentlicht ist, entfaltet sie – wie die anderen technischen Regeln – eine Vermutungswirkung.

- **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS** (Stand: 16.04.2020)

Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS hilft dem Arbeitgeber bei der Umsetzung der vorzunehmenden Schutzmaßnahmen (Hygieneregeln, Abstandsgebote und Kontaktregeln). Er ist zugleich Richtschnur für die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten der Arbeitsschutzbehörden bei der Überwachung und die Durchsetzung erforderlicher Maßnahmen der Betriebe sowie für deren Beratung.

- **Allgemeinverfügungen und Handlungsanleitungen der Länder**

- **Branchenspezifische Arbeitsschutzstandards der Unfallversicherungsträger**
Branchenspezifische Konkretisierungen des BMAS-Arbeitsschutzstandards durch die Unfallversicherungsträger.

- **landesbezogene Vorgaben aus den Coronaschutzverordnungen (o.ä.)**

Zusätzlich zu den Rechtssätzen des Arbeitsschutzes, der *SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel* und dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS sind die länderspezifischen Regelungen zum Infektionsschutz, sowie sie betriebliche Regelungen enthalten, zu beachten.

- Hinweise zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen in den verschiedenen Bereichen und Branchen bei der Überwachung und Beratung in den Betrieben von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und des Robert-Koch-Instituts (RKI).

1.3. Arbeits- und Infektionsschutz während der Corona-Pandemie

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Arbeitsschutz- und Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Der Arbeitgeber hat sich von seiner Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. seinem Betriebsarzt beraten zu lassen. Zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist eine Verknüpfung von Arbeits- und Infektionsschutz notwendig.

Zum Schutz der Beschäftigten ist der Arbeitgeber grundsätzlich und insbesondere nach § 3 Abs. 1, § 4 Nm. 1 und 3 Arbeitsschutzgesetz und § 4 Abs. 2 Arbeitsstättenverordnung für die erforderlichen Hygienemaßnahmen verantwortlich.

2. Überwachung und Beratung

2.1. Aktive Überwachung

Um das Ziel, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen für Beschäftigte insbesondere während der SARS-CoV-2-Pandemie zu erreichen, ist eine deutliche Präsenz der staatlichen Arbeitsschutzbehörden vor Ort in den Betrieben erforderlich. Hierfür sollen die Außendienste, insbesondere in Form von aktiver Überwachung in Schwerpunktbereiche gesteuert werden. Dieses kann durch eine Konzentration auf die Maßnahmen zur Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards erreicht werden.

Primäres Ziel der Überwachungstätigkeit ist derzeit die Abstellung von Arbeitsschutz- und Hygienemängeln, sowie die Beratung der Arbeitgeber, um aktuelle Unsicherheiten zu reduzieren.

Die Arbeitsschutzbehörden sind grundsätzlich nicht für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes zuständig.

2.2. Schwerpunkte der Überwachung und Beratung

Betriebsbesichtigungen sind grundsätzlich in allen Branchen möglich. Jedoch ist es sinnvoll, sich auf Branchen und Bereiche zu konzentrieren, in den eine Überwachung bzw. Beratung während der SARS-CoV-2-Pandemie besonders zweckmäßig erscheint. Diese sind u.a. Branchen und Bereiche in denen nach Maßgabe folgender Kriterien ein erhöhtes Risiko besteht, arbeitsbedingt an SARS-CoV-2 zu erkranken:

- viele Beschäftigte, die technologie- oder verfahrensbedingt in räumlicher Nähe arbeiten,
- viele Beschäftigte, die in größeren Teams arbeiten,
- viel Publikumsverkehr,
- eine hohe Anzahl an Beschäftigten von Werkvertragsnehmern,
- Beschäftigte in prekären Arbeitsverhältnissen,
- personennahe Dienstleistungen,
- ...

2.3. Inhalte der Überwachung und Beratung

Die Inhalte der Überwachung und Beratung konzentrieren sich auf die konsequente Überprüfung der Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen auf Basis des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des BMAS (siehe Anhang) sowie der unter 1.2 genannten Handlungsgrundlagen.

2.4. Mängelbeseitigung

Die festgestellten Mängel – ggf. verbunden mit einer Beratung zu möglichen Verbesserungsmaßnahmen - sind schriftlich festzuhalten und dem Arbeitgeber zu übergeben bzw. zu übermitteln. Hierfür können standardisierte Besichtigungsschreiben verwendet werden. Diese Besichtigungsschreiben fordern innerhalb einer festzulegenden Frist die Rückmeldung zur Mängelbeseitigung.

Weist ein Betrieb schwerwiegende Arbeitsschutzmängel in Bezug auf SARS-CoV-2 auf und ist nicht aufgeschlossen, die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen umzusetzen, so ist die Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf SARS-CoV-2 und deren Dokumentation zu überprüfen.

Nach Ablauf der Frist ohne Rückmeldung sollte der Betrieb erneut besichtigt werden. Schwerpunkt dieser Besichtigung ist die aktualisierte Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf SARS-CoV-2. Im Rahmen dieser Überprüfung ist bei fehlender Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des BMAS in der Gefährdungsbeurteilung diese als nicht angemessen zu bewerten. Das Durchsetzen der notwendigen Maßnahmen kann somit gemäß LV 1 Kap. 3.5 erfolgen.

Bei Vorliegen der SARS-Cov-2-Arbeitsschutz-Regel mit Vermutungswirkung erleichtert dieses die Umsetzung der geforderten Maßnahmen. Die Mängelverfolgung wäre dann entsprechend anzupassen.

3. Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren

Um einen erfolgreichen Beitrag zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu erreichen, ist eine Zusammenarbeit, der Informationsaustausch und ggf. eine Abstimmung u.a. mit den folgenden Akteuren erforderlich:

- **öffentlicher Gesundheitsdienst bzw. Behörden der inneren Sicherheit**
insbesondere bei besonderem Infektionsgeschehen und bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Infektions- bzw. Hygienevorschriften
- **Unfallversicherungsträger**
insbesondere zur Festlegung gemeinsamer landesbezogener Arbeitsschutzaktivitäten sowie zur Abstimmung der arbeitsteiligen Planung und Durchführung der Beratungs- und Überwachungstätigkeiten in Bezug auf die Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2
- **Zoll, Finanzkontrolle Schwarzarbeit**
aktuell insbesondere im Rahmen des Arbeitsschutzprogramms in der Fleischindustrie sowie der Saisonarbeit
- **Weitere Akteure bzw. Netzwerkpartner**
wie z. B. Kammern, Innungen

4. Schutz der Aufsichtsbeamtinnen und -beamten bei der Betriebsbesichtigung

Zum Schutz der Aufsichtsbeamtinnen und -beamten der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung sind die Besonderheiten, die sich aus der Infektionsgefährdung durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ergeben können, bei der Durchführung von Außendienstten besonders zu berücksichtigen, wie z.B. die jeweils aktuellen Erkenntnisse zu Mindestabständen zu Personen oder Hygieneregeln.

Grundsätzlich ist die Außendiensttätigkeit immer im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu betrachten. Hierfür sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen. Die Verantwortung für den Arbeitsschutz der Beschäftigten der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung liegt beim jeweiligen Dienstherrn.

Anhang - Handlungshilfen, Checklisten, Musterschreiben

Zur Überwachung und Beratung vor Ort bieten sich Handlungshilfen, Checklisten und Musterschreiben an. Im Rahmen der Überwachung und Beratung der Betriebe sollten die folgenden Aspekte – in Anlehnung an den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS - angesprochen bzw. überprüft werden:

Zutrittsregelung
<i>Es erfolgt eine Zutrittskontrolle</i> <ul style="list-style-type: none">○ Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber sollen sich generell nicht auf dem Betriebsgelände aufhalten. Beschränkung betriebsfremder Personen auf Minimum.
<i>Kontaktdaten der Personen auf dem Betriebsgelände werden erfasst.</i>
<i>Betriebsfremde Personen werden unterwiesen (auch zu Infektionsschutz).</i>
Abstandsregelung
<i>Einhaltung der jeweils aktuellen Erkenntnisse zu Mindestabständen zu Personen</i> <ul style="list-style-type: none">○ Arbeitsplätze, Pausenräume, Kantine (keine Warteschlangen), Pforte/Eingang○ Deutliche Reduzierung der Plätze in den Pausenräumen bzw. der Kantine○ Markierung von Schutzabständen in Wartebereichen○ Mehrfachbelegung von Räumen vermeiden○ Reduktion der anwesenden Personen (z. B. durch versetzte Arbeits-, Pausenzeiten)○ Verstärkte Nutzung von Homeoffice bei Büroarbeit
<i>Wenn der Abstand tätigkeitsbedingt <u>nicht</u> eingehalten werden kann, werden alternative Maßnahmen getroffen</i> <ul style="list-style-type: none">○ Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.○ Tragen von Mund-Nase-Bedeckung○ Bei besonders gefährdeten Arbeitsbereichen z. B. Pflege von Corona-Patienten: PSA (mindestens FFP2- oder vergleichbare Masken, Einmalhandschuhe, Augenschutz, Schutzkittel)
Hygiene
<i>Beachtung von Hygieneregeln, sowie Nies- und Hustenetikette</i> <ul style="list-style-type: none">○ Beschäftigte wurden unterwiesen○ Aushänge (Betriebsanweisungen) vorhanden
<i>Reinigungsmöglichkeit für Beschäftigte</i> <ul style="list-style-type: none">○ Hautschonende Flüssigseife vorhanden○ Verwendung von Papierhandtüchern oder persönlichen Handtüchern○ Bei fehlender Reinigungsmöglichkeit, Bereitstellung von Desinfektionsmittel mit dem Wirkungsbereich begrenzt viruzid (wirksam gegen behüllte Viren), begrenzt viruzid PLUS oder viruzid
<i>Reinigung der Arbeitsstätte, Arbeitsmittel, Arbeitskleidung etc.</i> <ul style="list-style-type: none">○ Reinigungsintervalle wurden erhöht: Türklinken, Handläufe, Gemeinschaftsküchen, etc.○ Personenbezogene Nutzung von Arbeitsmitteln, Dienstfahrzeugen, etc. oder Reinigung vor jedem Benutzerwechsel○ Ausschließlich personenbezogene Nutzung von Arbeitskleidung und PSA - Reinigung über 60°C
<i>Lüftung</i> <ul style="list-style-type: none">○ Raumlufttechnische Anlagen (RTL) sind in ordnungsgemäßem Zustand (regelmäßig gewartet, geprüft und gereinigt)○ Beschäftigte wurden unterwiesen, regelmäßig zu lüften

Dienstliche Fahrten – „externe“ Termine
<i>Begrenzung von Dienstreisen und Präsenzveranstaltung auf absolutes Minimum</i> <ul style="list-style-type: none"> ○ Verwendung technischer Alternativen (Telefon-, Videokonferenzen)
<i>Fahrten in einem Fahrzeug</i> <ul style="list-style-type: none"> ○ Vermeidung der Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte ○ Andernfalls möglichst kleine, feste Teams (2-3 Personen) ○ Beschränkung des Personenkreises, der ein Fahrzeug gemeinsam - gleichzeitig oder nacheinander - benutzt,
<i>Ausstattung von Dienstfahrzeugen</i> <ul style="list-style-type: none"> ○ Utensilien zur Handhygiene, Desinfektion, Papiertücher, Müllbeutel ○ Reinigung vor jedem Benutzerwechsel
Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonderer Beschäftigtengruppen
<i>Arbeitsmedizinische Vorsorge</i> <ul style="list-style-type: none"> ○ Angebot der arbeitsmedizinischen Vorsorge
<i>Für folgende Personengruppen wurden besondere Schutzmaßnahmen getroffen</i> <ul style="list-style-type: none"> ○ Risikogruppe für schwere Verläufe (gemäß RKI) ○ Schwangere und stillende Mütter ○ Kinder- und Jugendliche
Psychische Belastungen durch Corona minimieren
<i>Umgang mit Ängsten der Beschäftigten, hoher Arbeitsintensität, Konflikten aufgrund der Maßnahmen zum Infektionsschutz</i> <ul style="list-style-type: none"> ○ Berücksichtigung in der Gefährdungsbeurteilung und Durchführung geeigneter Maßnahmen